



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Jüchen

vom 29.09.2023

Inhaltsübersicht

Präambel	Seite 3
§ 1 Abfallentsorgungsgebühren	Seite 3
§ 2 Gebührenpflichtige	Seite 3
§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	Seite 4
§ 4 Gebührenmaßstab	Seite 4 - 5
§ 5 Auskunftspflicht und Kontrolle	Seite 5
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	Seite 5
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Jüchen am 28.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Die Stadt Jüchen erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ und ihren Anlagen einschließlich der Sperrmüllabfuhr entstehen, Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen dieser Satzung (Benutzungsgebühren). Grundlage für diese Satzung ist die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Jüchen vom 14.12.2018.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind und die ihnen gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige, auch als Entsorgungsgemeinschaft zugelassene, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Grundbuchänderung folgt. Der neue Eigentümer hat den Eigentumswechsel der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann auf gemeinsamen Antrag des bisherigen und des neuen Eigentümers die Gebührenpflicht früher auf den neuen Eigentümer übertragen werden. Die Übertragung ist nur für ganze Monate zulässig.
- (5) Kommt der bisherige Gebührenpflichtige der ihm nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung obliegenden Benachrichtigungspflicht nicht nach, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (6) Für sonstige Gebührenpflichtige gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats nach dem Zeitpunkt, an dem das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen wird. Ein Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht, wenn dem Grundstück Abfallgefäße zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig vorhanden sind und das Grundstück regelmäßig von Abfallfahrzeugen zur Entleerung der Abfallgefäße angefahren wird. Die Gebührenpflicht besteht so lange, wie das Grundstück angeschlossen ist und endet unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 5 mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endet.
- (2) Ein Grundstück gilt nur dann als nicht mehr an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, wenn auf entsprechende Mitteilung des Gebührenpflichtigen alle auf dem Grundstück befindlichen Müllgefäße durch die Stadt oder von ihr Beauftragte entfernt worden sind.
- (3) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch Änderung der Anzahl der Gefäße oder durch eine Veränderung des Behältervolumens, mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf eine Änderung folgt.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach Anzahl und Volumen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 2,201 €/Liter für den Restmüll und 0,440 €/Liter für den Biomüll, mithin jährlich bei 14-tägiger Leerung der Behälter

a) Für Restmüll

40 L	88,04 €
60 L	132,06 €
80 L	176,08 €
120 L	264,12 €
180 L	396,18 €
240 L	528,24 €
770 L	1.694,77 €
1.100 L	2.421,10 €

b) Für Biomüll

80 L	35,20 €
120 L	52,80 €
240 L	105,60 €

In den Monaten Dezember bis Februar erfolgt die Leerung der Biotonne monatlich.

- (3) Für nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung zugelassene Abfallsäcke wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Sack erhoben.
- (4) Auf formlosen Antrag des Gebührenpflichtigen kann jederzeit ein Austausch (Volumenänderung), eine Lieferung oder ein Abzug von Gefäßen erfolgen, sofern das satzungsgemäße Mindestvolumen hierdurch nicht unterschritten wird. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von jeweils 21,00 € je Änderung erhoben. Dies gilt nicht für Änderungen, die im Rahmen des erstmaligen Anschlusses an die Abfallentsorgung, aufgrund der Änderungen der Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Haugrundstücks oder sonstiger Mehrbedarfe (z.B. durch Pflegebedürftigkeit) vorgenommen wird.

Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrmüllabfuhr, Schadstoffmobil, Grünbündelsammlung) mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zusatzleistungen abgegolten.

§ 5 Auskunftspflicht und Kontrolle

- (1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Jüchen dazu berechtigt, vor Ort zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach den Vorschriften dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Stadtabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Der Abgabenbescheid kann spätere Fälligkeiten bestimmen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 14.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 29.09.2023

Harald Zillikens
Bürgermeister

Enthaltene Änderungen

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Jüchen vom 10.10.2024